## ILE-Zusammenschluss LimesGemeinden:
## 2. Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte

In der besonderen Arbeitsgemeinschaft der LimesGemeinden haben sich der Markt Altmannstein, die Gemeinde Denkendorf, der Markt Kinding, der Markt Kipfenberg, der Markt Titting und die Gemeinde Walting freiwillig zusammengeschlossen, um gemeinsam auf der Grundlage eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) eine zukunftsorientierte und lebenswerte Region zu gestalten.

Auf Grundlage des Bescheids des Amts für Ländliche Entwicklung Oberbayern vom 19.12.2024 und den Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) steht dem ILE-Zusammenschluss LimesGemeinden für das Jahr 2025 ein Regionalbudget in Höhe von 75.000 EUR zur Verfügung. Die Förderung erfolgt nach den Bestimmungen der Maßnahme 9.0 Regionalbudget im Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung" (ILE) des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) in der jeweils geltenden Fassung.

**Der erste Aufruf zur Abgabe von Projektideen endete am 24. Februar 2025. Nach Prüfung und Bewilligung der bis dahin eingereichten Projekte stehen noch Mittel zur Förderung von Kleinprojekten zur Verfügung.**

**Daher ruft die ILE LimesGemeinden ein zweites Mal dazu auf, Projektideen einzureichen!**

**Der Projektantrag ist mit den untenstehenden Formularen bis zum 16. April 2025 beim Markt Kinding, Kipfenberger Str. 4, 85125 Kinding einzureichen. Alle Informationen und die Antragsformulare zu dem Förderprogramm finden Sie auf der Homepage des Marktes Kinding unter** www.kinding.de.

Der ILE-Zusammenschluss der LimesGemeinden ruft unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Bedingungen zur **Einreichung von Förderanfragen** für Kleinprojekte im Rahmen des Regionalbudgets auf.

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich **Anfragen auf Förderung von Kleinprojekten**, die unter Berücksichtigung

- der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,
- der Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- der Anpassung an den Klimawandel,
- der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- der demografischen Entwicklung sowie
- der Digitalisierung

den Zweck verfolgen, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln.

Kleinprojekte sind Projekte, deren **förderfähige Gesamtkosten 20.000 EUR nicht übersteigen**. Zu beachten ist, dass alle den Zweck der Förderung erfüllenden förderfähigen Ausgaben eines Projekts diese Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen. Andernfalls kann ein Vorhaben nicht mehr als Kleinprojekt gewertet werden. In einem Aufruf kann pro Projekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig.

**Voraussetzungen:** Gefördert werden nur Kleinprojekte mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags bzw. auch der Materialkauf für die beantragte Maßnahme zu werten.

Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der EU zu De-minimis-Beihilfen für den Bereich Gewerbe zu beachten.

**Fördergegenstand:** Förderfähig sind beispielsweise Kleinprojekte zur

a) Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements,
b) Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene,
c) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
d) Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung,
e) Umsetzung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen,
f) Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

**Das Kleinprojekt muss bis spätestens 20. September 2025 umgesetzt werden und der der Durchführungsnachweis bis spätestens 01.10.2025 vorgelegt werden.**

**Zuwendungs- und Antragsberechtigte:**

a) Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
b) natürliche Personen und Personengesellschaften.

**Art und Umfang der Förderung:** Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten abzüglich Preisnachlässe (Skonti, Boni und Rabatte) werden mit bis zu 80 % bezuschusst, maximal jedoch mit 10.000 EUR und unter Berücksichtigung der im privatrechtlichen Vertrag (siehe unten) festgelegten maximalen Zuwendung. Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 UstG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 EUR werden nicht gefördert.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Zuwendungen und geldwerte Leistungen Dritter führen erst zu einer Kürzung der Zuwendung aus dem Regionalbudget, wenn die

Summe aller Mittel die förderfähigen Gesamtkosten überschreitet. Eine zusätzliche Förderung über die Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) oder die Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug der Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR) ist nicht erlaubt. Eine Kombination der Fördermöglichkeiten des Regionalbudgets und des „Verfügungsrahmens Ökoprojekte" einer Öko-Modellregion ist nicht möglich.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

**Antrags- und Auswahlverfahren:** Mit dem Regionalbudget können Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts dienen und im Gebiet des ILE-Zusammenschlusses liegen. Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler Akteure zusammensetzt.

**Kriterien zur Projektauswahl:**

| Kriterium | Bewertungsinhalt | Punkte |
|---|---|---|
| 1 | **Bedeutung für die ILE:** Übereinstimmung mit Handlungsfeldern des Ländlichen Entwicklungskonzeptes der LimesGemeinden | 4 |
| 2 | Übereinstimmung mit den **Zielen** des Regionalbudgets (Zielorientierung) | 4 |
| 3 | Nachhaltigkeit (Wirtschaftlich, Ökologisch, Sozial) | 4 |
| 4 | Überörtliche Ausstrahlung | 2 |
| 5 | Bürgerschaftliches Engagement / Partizipation | 4 |
| 6 | Schwerpunkt Barrierefreiheit | 2 |
| 7 | Intensivierung der Interkommunalen Zusammenarbeit | 2 |
| 8 | Kooperation mit externen Partnern | 2 |
| | **Maximal erreichbare Punktzahl** | 24 |

Alle eingereichten Projektanträge werden auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und anhand der genannten Auswahlkriterien bewertet. Aus der Bewertung aller Projekte entsteht die Reihenfolge der zu unterstützenden Projekte im Rahmen des zur Verfügung stehenden Regionalbudgets.

**Nähere Erläuterungen zur Vorgehensweise:**

Die verantwortliche Stelle erarbeitet anhand der Auswahlkriterien für jede eingereichte Förderanfrage für ein Kleinprojekt einen Bewertungsvorschlag, über den bei der Sitzung des Entscheidungsgremiums beraten und beschlossen wird. Anhand der erreichten Punktezahl wird ein Ranking der eingereichten Förderanfragen erstellt. Sind so viele Förderanfragen eingegangen, dass die budgetierten Mittel nicht ausreichen, entscheidet die Position im Ranking über die Mittelzuteilung einer Förderanfrage. Bei Punktegleichstand von Förderanfragen wird

die Anfrage im Ranking höher gesetzt, die mehr Ziele entsprechend des ILEK tangiert. Besteht auch dann noch Gleichstand, wird die Anfrage im Ranking höher gesetzt, die eine höhere Anzahl an ehrenamtlich beteiligten Personen aufweist. Der Fördersatz wird ergänzend zu den Bestimmungen des STMELF auf 80 % festgelegt, gedeckelt bei einer maximalen Fördersumme von 10.000 €. Die maximal förderfähigen Kosten betragen 20.000 Euro brutto. Eine Förderanfrage muss eine Mindestpunktezahl von 10 Punkten erreichen und darf beim Auswahlkriterium „Bedeutung für die ILE" nicht 0 Punkte aufweisen.

Nach einer positiven Auswahlentscheidung wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der verantwortlichen Stelle des ILE-Zusammenschlusses der LimesGemeinden – hier dem Markt Kinding – und dem Träger des ausgewählten Kleinprojekts geschlossen, in dem die Umsetzungsmodalitäten geregelt werden.

Termine:
- Abgabe der Förderanfragen spätestens am: **16.04.2025**
- Spätester Termin der Abrechnung mit der verantwortlichen Stelle des ILE-Zusammenschlusses (Vorlage des Durchführungsnachweises): **01.10.2025**

Das erforderliche **Antragsformular und das Merkblatt mit ergänzenden Hinweisen** stehen im Internet-Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) unter https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/regionalbudget/index.html zur Verfügung.

**Anfragen auf Förderung sind an folgende Adresse zu richten:**

Verantwortliche Stelle des ILE-Zusammenschlusses:
Markt Kinding, Bürgermeisterin Rita Böhm
Kipfenberger Str. 4
85125 Kinding

**Als Ansprechpartner steht zur Verfügung:**

Rita Böhm, 1. Bürgermeisterin; Tel. 08467-8401-0; E-Mail: gemeinde@kinding.de

Sabine Lund, Tel. 08467-8401-15; E-Mail: Sabine.lund@kinding.de

Kinding 18.03.2025 Rita Böhm

Ort, Datum Verantwortliche Stelle